

Aktenzeichen: 2 AZR 609/00
Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Urteil vom 15. November 2001
- 2 AZR 609/00 -

I. Arbeitsgericht
Bochum

Urteil vom 22. Oktober 1999
- 1 Ca 1481/99 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 21. Juni 2000
- 18 Sa 2191/99 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Abmahnung

Gesetz:

KSchG § 1 Abs. 2

Leitsatz:

Zahlreiche Abmahnungen wegen gleichartiger Pflichtverletzungen, denen keine weiteren Konsequenzen folgen, können die Warnfunktion der Abmahnungen abschwächen. Der Arbeitgeber muß dann die letzte Abmahnung vor Ausspruch einer Kündigung besonders eindringlich gestalten, um dem Arbeitnehmer klar zu machen, daß weitere derartige Pflichtverletzungen nunmehr zum Ausspruch einer Kündigung führen werden.